



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0027/2026		Datum: 03.02.2026	
Dezernat 3			
Verfasser:	40-Kultur- und Schulverwaltungsamt	Az.:	
Betreff:			
Zusammenstellung der Benchmarking-Daten zur Höhe der Verwaltungsgebühren bzw. Bußgelder nach dem Schulgesetz			
Gremienweg:			
19.02.2026	Schulträgerausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Unterrichtung:

Der Unterrichtungsvorlage liegen die zusammengetragenen Benchmark-Daten bei, welche im Rahmen einer telefonischen Befragung im Januar 2026 erfasst wurden.

Es wurden zahlreiche Kommunen angesprochen, bei 11 ergaben sich konkrete Daten.

Es ist ersichtlich, dass die Mehrzahl der angefragten Kommunen hinsichtlich der Bußgeldverfahren ähnlich agieren wie die Stadtverwaltung Koblenz. Es wird unterschieden, ob es sich um ein Erstverfahren oder ein Folgeverfahren handelt. Weiterhin wird als Sonderthema die Nichtanmeldung geahndet.

Bei der Berechnung des Bußgeldes gibt es keine wesentlichen Unterschiede in den Beträgen bei dem Tatbestand der Fehlzeiten. Die Stadtverwaltung erhebt mit 7,50€ pro Fehltag einen Betrag im Mittel zwischen 5,00€ (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Stadtverwaltung Trier und Kaiserslautern) und 15,00€ (Kreisverwaltung Westerwald, Neuwied).

In Folgeverfahren differenziert sich die Situation, so passen einige Kommunen die Beträge entsprechend aufsteigend an.

Dazu ist jedoch zu sagen, dass es in der Verwaltungspraxis oftmals komplex abzuschätzen ist wann eine „Serie“ von Fehlzeiten endet und somit ein Verfahren begonnen wird. Dies ist bei einigen Schüler:innen nach wenigen Tagen, bei anderen nach sehr vielen Tagen der Fall. Die Bußgeldstelle nimmt somit die Anträge auf Verfahrenseröffnung von den Schulen entgegen, welche eigenständig entscheiden wann und mit welcher Fehltagzahl ein Verfahren begonnen wird.

Beim Tatbestand der Nichtanmeldung (fehlende Mitwirkung der Eltern nach §65 Schulgesetz Rheinland-Pfalz) gestaltet sich die Höhe des Bußgeldes im kommunalen Vergleich differenzierter. Hier liegt die Stadtverwaltung Koblenz mit 50,00€ (plus Verwaltungsgebühren) im unteren Bereich. Bei einer Nichtanmeldung zum Schulbesuch bekommen wir nach einer zweimal nicht-erfolgten Schulanmeldung trotz Einladung durch das zuständige Sekretariat eine entsprechende Mitteilung. Anschließend wird, auch zusammen mit Amt 31, auf die Eltern belehrend/informierend eingewirkt. Durch dieses Verfahren erfolgt eine Anmeldung nahezu sicher, oder es stellt sich heraus, dass die Familie verzogen ist. Da die Anmeldung nur einmal erfolgen muss, ist hier eine Sanktionierung zur zukünftigen Vermeidung eines Anmeldeversäumnisses nicht angebracht.